

Gemeindeordnung

der

Politischen Gemeinde

vom 28. November 1993

(Fassung vom 17. Mai 2009)

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bubikon

Inhaltsverzeichnis (Stand 25. September 2005)	Artikel
A. Allgemeine Bestimmungen	1 - 3
B. Die Stimmberechtigten	4
I. Urnenwahl und Urnenabstimmung	5 - 10
II. Gemeindeversammlung	11 - 13
C. Die Behörden	
I. Allgemeines	14 - 15
II. Gemeinderat	16 - 19
III. Verwaltungsabteilungen	
a. Allgemeine Bestimmungen	20 - 25
b. Die einzelnen Verwaltungsabteilungen	
Präsidialabteilung	26 - 29
Finanzabteilung	30 - 33
Hochbauabteilung	34 - 35
Tiefbauabteilung	36 - 37
Polizeiabteilung	38
Wehrabteilung	39
Gesundheits- und Umwelta Abteilung	40
Sozialabteilung	41
⁵⁾ IV. Beratende Kommissionen	
V. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	
Allgemeine Bestimmungen	46 - 50
Sozialbehörde	51 - 54
⁸⁾ Kommission Alter/Spitex	
VI. Rechnungsprüfungskommission	67 - 70
VII. Wahlbüro	71
D. Einzelbeamten	
I. Gemeindeammann und Betriebsbeamter	72
II. Friedensrichter	73
⁵⁾ E. Bürgerschaft	
F. Schlussbestimmungen	78 - 79

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeart Bubikon bildet eine Politische Gemeinde.

Art. 2

Gemeindeordnung Nachhaltigkeit⁶⁾ Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

⁶⁾ Die Gemeinde strebt in ihrer gesamten Tätigkeit ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten an.

Art. 3

Sprachform Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

B. Die Stimmberechtigten

Art. 4

Politische Rechte⁷⁾ Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.

⁶⁾ Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindegammann und Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar sind.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

I. Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 5⁷⁾

Verfahren Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6

Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates;
2. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat abzuordnende Präsident;
3. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;
4. ...¹⁾
5. ...¹⁾
6. ...⁵⁾
7. der Friedensrichter.

Art. 7⁷⁾

Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 6 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 8⁷⁾

Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 6 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte für die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
- ⁷⁾ 2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 5'000'000.-- und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben sowie Zusatzkredite zur Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.--.
- ⁹⁾ 3. der Kauf oder die Übertragung von finanziellen Beteiligungen an Unternehmen im Betrag von mehr als Fr. 5'000'000.-- im Einzelfall.

Art. 10⁷⁾

Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

II. Gemeindeversammlung

Art. 11

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12

Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die kantonalen Geschworenen;
2. ...⁵⁾

Art. 13

Übrige Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

a) Rechtssetzung und Planung

1. der Erlass und die Änderung
 - der Besoldungsverordnung;
 - der Verordnung über die Abwasseranlagen;
 - der Verordnung über die Wasserversorgung;
 - der Verordnung über die Abfallentsorgung;
 - der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;
 - ⁶⁾ - der Polizeiverordnung;
 - ⁷⁾ - weiterer Verordnungen von grundlegender Bedeutung sowie der Grundsätze der Gebührenerhebung.
2. die Festsetzung und Änderung
 - des kommunalen Gesamtplanes;
 - der Bau- und Zonenordnung;
 - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen;
 - des Erschliessungsplanes.

b) Allgemeine Verwaltung

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Übernahme neuer Aufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe;
3. die Behandlung von Initiativen, die nicht der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen;
4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird;
5. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben;
- ⁷⁾ 6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden; die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen;
- ⁷⁾ 7. die jährliche Festsetzung und Genehmigung des Stellenplans;
8. ...⁵⁾

c) Finanzverwaltung

1. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
- ⁷⁾ 3. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 5'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 20'000.-- bis Fr. 300'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
4. die Abnahme der Jahresrechnungen;
5. die Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit für die entsprechenden Bauten Kredite durch die Gemeindeversammlung oder in der Urnenabstimmung erteilt worden sind;
6. ...⁵⁾
7. der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 500'000.-- im Einzelfall;
- ¹⁰⁾ 8. der Kauf oder die Übertragung von finanziellen Beteiligungen an Unternehmen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 5'000'000.-- im Einzelfall oder die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.--.
- ⁷⁾ 9. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall.

C. Die Behörden

I. Allgemeines

Art. 14

Geschäftsordnung Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 15

Behördenkonferenz Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Der Gemeindevorschreiber amtiert als Sekretär.

II. Gemeinderat

Art. 16

Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Er wird durch die Urne gewählt.

Art. 17

Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat:

⁷⁾ **1. wählt aus seiner Mitte**

- die beiden Vizepräsidenten;
- die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter;
- die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen;

⁷⁾ - die Präsidenten und die Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse;

- ... ⁵⁾

- die Vertreter des Gemeinderates in anderen Organen.

⁷⁾ **2. bestimmt oder wählt in freier Wahl**

- die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind;

- die Mitglieder der Kommissionen mit oder ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind oder die Wahl durch die Urne erfolgt;

- ... ⁵⁾

- ... ⁵⁾

- den Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertreter;

- die Mitglieder des Zivilen Gemeindeführungsstabes;

⁶⁾ - die Mitglieder des Wahlbüros.

- ... ⁵⁾

- ... ⁵⁾

⁶⁾ **3. stellt an oder ernennt:**

- das voll- und teilzeitliche Gemeindepersonal, soweit nicht anderen Organen übertragen;

- den Gemeindeammann und Betriebsbeamten.

Art. 18

Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat steht zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu; Festsetzung der Gemeindeabstimmungen und -wahlen;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind;
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung;
7. der Erlass und die Änderung
 - ...⁵⁾
 - ...⁵⁾
 - ...⁵⁾
 - ...⁵⁾
 - ...⁵⁾
 - von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse;
 - von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen;
8. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt;
9. Festsetzung aller Tarife und Gebühren;
- ⁷⁾10. die Schaffung neuer, ständiger voll- und nebenamtlicher Stellen gemäss dem von der Gemeindeversammlung jährlich mit dem Voranschlag zu genehmigenden Stellenplan, sowie von Aushilfsstellen;
11. die Festsetzung der Besoldungen für das Gemeindepersonal;
12. Übernahme von Privatstrassen und -kanalisationen ins Eigentum der Gemeinde;
13. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die öffentlichen und die Quartierstrassen, Festsetzung oder Genehmigung von Quartierplänen sowie Benennung neuer Strassen;
- ⁶⁾14. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- ⁶⁾15. die Ergreifung des Gemeindereferendums;
- ⁶⁾16. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.

Art. 19

Finanzielle Kompetenzen

Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere:

- ⁷⁾ 1. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und besonderer Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben gemäss § 121 Gemeindegesetz oder Art. 9 der VO über den Gemeindehaushalt;
3. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - ⁷⁾ a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.-- im Jahr;
 - ⁷⁾ b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 60'000.-- im Jahr;
 - c) ...⁵⁾
4. der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von Fr. 500'000.- im Einzelfall;
- ⁷⁾ 5. die finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 100'000.-- im Einzelfall;
- ⁷⁾ 6. Eventualverbindlichkeiten bis höchstens Fr. 100'000.-- im Einzelfall.

III. Verwaltungsabteilungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 20

Bildung von Verwaltungs- abteilungen

Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt er jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll.

Art. 21

Befugnisse

Die Verwaltungsabteilungen können nur vorbereitende, beratende und vollziehende Funktionen haben.

Art. 22

Verwaltungsvorstände und Ausschüsse

Soweit nicht die Gemeindeordnung die Bestellung von ständigen Ausschüssen vorschreibt, beschliesst der Gemeinderat, welche Geschäfte durch die Verwaltungsvorstände oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Der Gemeinderat kann auch die in der Gemeindeordnung aufgeführten Ausschüsse auflösen oder an diesen Änderungen bezüglich Aufgaben oder Zusammensetzung vornehmen.

- ³⁾ Die Überprüfung der Anordnungen von Verwaltungsvorständen und Ausschüssen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 23 ⁷⁾

Beratende Kommissionen und Ausschüsse

Der Gemeinderat kann einzelnen Verwaltungsabteilungen beratende Kommissionen begeben. Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die nicht in der Gemeindeordnung vorgesehen sind.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.

Art. 24

Protokollführung

Über die Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Abteilungsvorsteher sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 25

Sekretariate

Für die Protokollführung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Arbeiten kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat begeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

Die Sekretariate unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.

Die einzelnen Verwaltungsabteilungen

Präsidialabteilung

Art. 26

- Gemeindepräsident** Dem Gemeindepräsidenten stehen neben den übrigen ihm allfällig zugeteilten Verwaltungsabteilungen insbesondere zu:
1. die Leitung des gesamten Geschäftsganges des Gemeinderates;
 2. die Aufsicht über das gesamte Personal der Gemeinde;
 3. die Leitung des Wahlbüros, der Gemeindeversammlung und der Behördenkonferenz;
 4. die Überwachung des Vollzugs der Gemeindebeschlüsse soweit diese Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist;
 5. Anordnung der regelmässigen Information an die Öffentlichkeit;
 6. die Pflege der kulturellen Interessen der Gemeinde.

Art. 27

- Unterschriften** Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber oder deren Stellvertreter führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Politische Gemeinde und den Gemeinderat.

Art. 28

- Gemeindeschreiber** ⁷⁾ Der Gemeindeschreiber steht der Gemeinderatskanzlei vor und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Er übt die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Personal der Gemeindeverwaltung aus. Er ist befugt, den einzelnen Funktionären nötigenfalls auch Arbeiten aus anderen Verwaltungszweigen zuzuweisen.

Der Gemeindeschreiber erfüllt im besonderen folgende Aufgaben:

1. die Protokollführung über die Sitzungen des Gemeinderates, der Kommissionen und Ausschüsse, soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt;
 2. die Protokollführung über die Gemeindeversammlung;
 3. die Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen, deren Protokollführung ihm übertragen ist;
 4. die Publikation von allgemein verbindlichen Beschlüssen der Gemeindeorgane;
 5. das Sekretariat des Wahlbüros.
- ⁷⁾ Weitere Aufgaben der Gemeinderatskanzlei:
Einwohner- und Fremdenkontrolle, Stimmregister, Fundbüro, Bestattungsamt und Friedhofverwaltung.

Art. 29 ⁵⁾

Finanzabteilung

Art. 30

Finanzvorstand Dem Finanzvorstand untersteht insbesondere die gesamte Haushaltsführung der Politischen Gemeinde.

Art. 31

Gemeindesteueramt Das Gemeindesteueramt wird vom Steuersekretär geleitet. Er besorgt das gesamte Steuerwesen der Gemeinde gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie den besonderen Gemeindebeschlüssen.

Der Steuersekretär ist zugleich Inventarbeamter und Protokollführer der Steuerkommission.

Art. 32

Finanzverwaltung Die zentralisierte Rechnungs- und Kassenführung des Politischen Gemeindegutes, der Fonds sowie der anderen Gemeindegüter, deren Rechnungsführung der Politischen Gemeinde übertragen ist, obliegen dem Finanzverwalter. Er überwacht die Einhaltung der Kredite und berichtet dem Finanzvorstand sowie den zuständigen Abteilungsvorständen über Abweichungen von Voranschlägen, insbesondere wenn Nachtragskredite eingeholt werden müssen. Er verwaltet ferner die Liegenschaften und die Wertschriften des Politischen Gemeindegutes.

Der Finanzverwalter ist verantwortlich für die Rechnungsstellung, den Bezug aller Lieferungen und Leistungen sowie der Gebühren der Politischen Gemeinde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 33

Finanzkommission Die Finanzkommission besteht aus dem Finanzvorstand und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Finanzvorstand führt den Vorsitz.

Die Finanzkommission ist zuständig für:

1. die Besorgung der gesamten Finanz- und Steuerverwaltung der Gemeinde. Sie ist insbesondere auch zuständig für Grundsteuer-einschätzungen und Steuererlasse;
2. die Aufstellung der Jahresrechnung;
3. die Vorberatung des Voranschlages;
4. die Aufsicht über das Versicherungswesen;
5. die Prüfung der Steuerabrechnungen;
6. die Koordination der Personal- und Besoldungsfragen zuhanden des Gemeinderates.

Hochbauabteilung

Art. 34

Hochbauvorstand Der Hochbauvorstand leitet das gesamte Hochbauwesen.

Art. 35⁴⁾

Hochbau- kommission

Die Hochbaukommission besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Präsident ist der Hochbauvorstand, Vizepräsident der Tiefbauvorstand. Beratende Stimme hat der Hochbausekretär, welcher das Protokoll führt. Die Hochbaukommission kann die zuständigen Verwaltungsvorstände zur Beratung von Geschäften, die ihre Ressorts betreffen, beiziehen.

Die Hochbaukommission ist zuständig für:

1. Handhabung der Baupolizei, Vorbereitung der Baubewilligungen und Antragstellung an den Gemeinderat gemäss der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindebauordnung. Der Gemeinderat legt fest, welche Bewilligungen von der Kommission oder vom Bausekretär in eigener Kompetenz erteilt werden dürfen;
2. Prüfung von Bau- und Niveaulinienvorlagen zuhanden des Gemeinderates;
3. Bearbeitung von öffentlichen und Prüfung von privaten Quartierplanvorlagen zuhanden des Gemeinderates;
4. Vermessungswerk und Landinformationssystem;
5. regionale und kommunale Planungen, soweit dafür nicht eine andere Kommission zuständig ist;
6. Denkmalpflege und Heimatschutz;
7. Feuerpolizei/Tankkontrolle;
8. Energiefragen im baulichen Bereich;
9. weitere Funktionen des baulichen Umweltschutzes.

Tiefbauabteilung

Art. 36⁴⁾

Tiefbauvorstand Der Tiefbauvorstand leitet das gesamte Tiefbauwesen und die Gemeindewerke.

Art. 37⁴⁾

Tiefbaukommission Die Tiefbaukommission besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Präsident ist der Tiefbauvorstand, Vizepräsident der Hochbauvorstand. Beratende Stimme hat der Tiefbausekretär, welcher das Protokoll führt. Die Tiefbaukommission kann die zuständigen Verwaltungsvorstände zur Beratung von Geschäften, die ihre Ressorts betreffen, beiziehen.

Die Tiefbaukommission ist zuständig für:

1. Planung, Bau und Betrieb von
 - Strassen
 - Fusswegen
 - Plätzen und Anlagen
 - Gütergleisen
 - Brunnen
 - Gewässern
 - Abwasserreinigungsanlagen und Abwasserleitungen
 - Wasserversorgung
 - Gasversorgungsoweit dies Sache der Gemeinde ist;
2. Erarbeitung von Reglementen und Tarifen über die Organisation der Werke und die Abgabe von Wasser sowie der Konzessionsbedingungen zuhanden des Gemeinderates;
3. Antragstellung an den Gemeinderat über die Festsetzung von Anschlussgebühren und Tarifen;
4. Erteilung von Konzessionen für die Ausführung von sanitären Installationen mit Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz sowie für dauernde oder vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Strassengebietes durch Leitungen;
5. Fragen des Gewässerschutzes;
6. Bewilligung privater Wasser- und Abwasseranschlüsse;
7. Vorberatung von Tiefbauprojekten und Überwachung der Bauausführung;
8. Verkehrsfragen.

Die Tiefbaukommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und besonderer Beschlüsse der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben;
3. Aufwendungen für Netzerweiterungen der Gemeindewerke, welche durch private oder öffentliche Bauvorhaben bedingt sind, soweit es sich um Erschliessungsleitungen im Rahmen der bewilligten Etappe des Erschliessungsplanes gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz handelt;
4. dringliche, im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben für den Ersatz defekter Leitungen bis Fr. 60'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 200'000.- im Jahr.

Polizeiabteilung

Art. 38

Polizeivorstand

Der Polizeivorstand leitet das gesamte Polizeiwesen.

Wesentliche Aufgaben:

1. Ortpolizei;
2. Gewerbe- und Wirtschaftspolizei;
3. Kontrolle über die Hundehaltung;
4. Aufsicht über das Plakat- und Reklamewesen;
5. Bewilligung von Schaustellungen und Veranstaltungen;
6. Ahndung von Polizeiübertretungen nach Massgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen;
7. Überwachung des Waffenhandels und Bewilligung von Waffenbesitz;
8. Erteilen von Sprengbewilligungen.

Wehrabteilung

Art. 39

Wehrvorstand

Der Wehrvorstand leitet das gesamte Wehrwesen, insbesondere:

1. Feuerwehr;
2. Zivilschutz;
3. Militär.

...¹⁾

Gesundheits- und Umwelta Abteilung

Art. 40⁴⁾

Gesundheits- vorstand

Der Gesundheitsvorstand leitet das Gesundheits- und Umweltschutzwesen und ist verantwortlich für den Unterhalt und Betrieb

1. des Strandbades Egelsee und
2. des Natureisfeldes Hüsliried.

Der Gemeinderat ist Gesundheitsbehörde im Sinn des Gesundheitsgesetzes.

Sozialabteilung

Art. 41

Sozialvorstand

Der Sozialvorstand leitet das gesamte Fürsorge- und Vormundschafswesen, insbesondere:

1. Sozialfürsorge im allgemeinen;
 2. Fürsorge für Suchtgefährdete;
 3. Arbeitslosenfürsorge;
 4. ...⁵⁾
 5. Pflegekinderfürsorge;
 6. Alimenterbevorsorgung und Überbrückungshilfen;
 - ⁶⁾ 7. AHV-Zweigstelle und Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.
- Zugeordnete Kommission: Sozialbehörde (siehe Art. 51 - 54)

IV. Beratende Kommissionen⁵⁾

Art. 42 bis 45⁵⁾

V. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Allgemeine Bestimmungen

Art.46

Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne⁷⁾

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Art. 47

Aufgaben

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Pflichten zu übernehmen.

Art. 48

Verwaltungs- vorstände und Ausschüsse

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen.

Gegen deren Entscheide kann innert 30 Tagen⁷⁾ seit der Mitteilung, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gesamtbehörde Einsprache erhoben werden.

Der Präsident überwacht den Vollzug aller Beschlüsse der Kommissionen, ihrer Ausschüsse und der einzelnen Mitglieder.

Art. 49

Beratende Kommissionen

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz.

Art. 50

Sekretariate

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen wählen ihre Sekretäre. Diese haben beratende Stimme.

Sozialbehörde

Art. 51

Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus dem vom Gemeinderat abgeordneten Präsidenten (Sozialvorstand), einem weiteren Gemeinderatsmitglied als Vizepräsident und fünf durch die Urne gewählten Mitgliedern.

Art. 52

Organisation

Die Sozialbehörde konstituiert sich im übrigen selbst. Die Kassen- und Rechnungsführung wird durch die Finanzverwaltung besorgt. Als Sekretär kann ein Angestellter der Gemeindeverwaltung gewählt werden.

Art. 53

Aufgaben

Die Sozialbehörde ist zuständig für den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Vormundschafts- und Fürsorgewesen.

Art. 54

Finanzielle Kompetenzen

Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages für die ihr zugewiesenen Verwaltungsgebiete und der besonderen, diese Gebiete betreffenden Beschlüsse der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben.

Der Präsident verfügt in dringlichen Fällen über eine selbständige Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.-- im einzelnen Fall.

Art. 55 bis 62 ¹⁾

Kommission Alter/Spitex

Art. 63 bis 66 ⁸⁾

VI. Rechnungsprüfungskommission

Art. 67

Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 68

Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.

Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten zu Bericht und Antrag unterbreitet.

Art. 69

Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 70 ⁷⁾

Fristen

Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenaufgabe spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung, oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag mitzuteilen.

VII. Wahlbüro

Art. 71

Zusammensetzung und Aufgaben

⁷⁾ Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber als Sekretär.

Die Zahl der Mitglieder wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

D. Einzelbeamten

I. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 72

⁷⁾ Der Gemeindeammann, zugleich Betriebsbeamter, wird vom Gemeinderat ernannt. Sein Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

Er besorgt die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Er nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf.

Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

II. Der Friedensrichter

Art. 73

Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Seine Besoldung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Besoldungsverordnung festgesetzt.

Er besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

E. Bürgerschaft ⁵⁾

Art. 74 – 77 ⁵⁾

F. Schlussbestimmungen

Art. 78

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 79

Aufhebung Früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die in der Urnenabstimmung vom 29. November 1981 genehmigte Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere, mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Vorstehende Gemeindeordnung ist an der heutigen Urnenabstimmung genehmigt worden.

Bubikon, 28. November 1993

Gemeinderat Bubikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

W. Honegger

U. Schmid

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 124 vom 19. Januar 1994 genehmigt.

Änderungen an der Urnenabstimmung vom 23. September 2001 angenommen und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Bubikon

Der Präsident: Der Schreiber:

W. Honegger U. Schmid

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 54 vom 16. Januar 2002 genehmigt.

Änderungen an der Urnenabstimmung vom 25. September 2005 angenommen und auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Die Erneuerungswahlen 2006 werden gemäss den Änderungen der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 durchgeführt.

Gemeinderat Bubikon

Der Präsident: Der Schreiber:

B. Franceschini U. Schmid

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1785 vom 14. Dezember 2005 genehmigt.

Änderungen an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Bubikon

Der Präsident: Der Schreiber:

B. Franceschini M. Willener

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2015 vom 16. Dezember 2009 genehmigt.

-
- 1) Aufgehoben am 23. September 2001
 - 2) Eingefügt am 23. September 2001
 - 3) Fassung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 8. Juni 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998
 - 4) Fassung vom 23. September 2001

 - 5) Aufgehoben am 25. September 2005
 - 6) Eingefügt am 25. September 2005
 - 7) Fassung vom 25. September 2005

 - 8) Aufgehoben am 17. Mai 2009
 - 9) Eingefügt am 17. Mai 2009
 - 10) Fassung vom 17. Mai 2009